OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700224/12/ER

Datum:
Linz, 5. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwälte H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. November 2016, GZ: Sich96-156-2016, wegen einer Übertretung nach dem Meldegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgeben das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. November 2016, Sich96-156-2016, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe von 100,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) verhängt, da er „Ende April in J Straße 12, V mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 03.05.2016 unterlassen [habe], sich beim Meldeamt der Stadtgemeinde V polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat“. Die Tatzeit wurde mit 03.05.2016, 07:50 Uhr festgesetzt.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass jene GmbH, deren Geschäftsführer der Bf sei, ihren Sitz an der Adresse J Straße 12, V habe, des Weiteren sei der Bf zur Hälfte Eigentümer dieser Liegenschaft. An dieser Adresse seien ferner seine Frau und seine Kinder gemeldet. Die Tochter des Bf habe gegenüber Beamten angegeben, dass der Bf fast jeden Tag zu Hause sei, so auch in der Nacht von 2. auf 3. Mai 2016. Außerdem habe der Bf von 3.3.2016 bis 27.6.2016 keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich angemeldet gehabt, die Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde bestehe unabhängig vom Grund der Aufgabe der Wohnung bzw der Unterkunftnahme. Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass sich der Bf lediglich gelegentlich an der oa Adresse aufhalte, er deshalb dort nicht seinen Hauptwohnsitz habe. Die Befragung der zwölfjährigen Tochter sei ohne Zustimmung der Eltern und auch ohne Belehrung über Aussageverweigerungsrechte erfolgt. Die Aussage der Tochter hätte daher nicht verwertet werden dürfen. Ferner hätte die belangte Behörde bei ordnungsgemäßer Durchführung des Ermittlungsverfahrens zum Ergebnis kommen müssen, dass der Bf seit 2007 seinen ordentlichen Wohnsitz und seit 2014 seinen Gewerbebetrieb in P in Deutschland habe, wo er sich auch vorwiegend aufhalte.
Der Bf beantragte daher die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017, eingelangt am 13. Februar 2017, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2017.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf besuchte während des – nicht konkret feststellbaren – vorgeworfenen Tatzeitraums etwa ein bis drei Mal in der Woche seine Familie an der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angegebenen Adresse, teils übernachtete er auch dort. Vorwiegend hielt er sich jedoch an seinem seit 2007 bestehenden Wohnsitz in Deutschland auf, wo er auch seiner beruflichen Tätigkeit nachging.
Am 3. Mai 2016 wurde der Bf bei einer Nachschau im angegebenen Haus nicht angetroffen.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf im vorgeworfenen (unkonkreten) Tatzeitraum am vorgeworfenen Ort länger als drei Tage Unterkunft genommen hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde, andererseits aus der glaubwürdigen Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung.
Aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ergibt sich nicht, welcher Tatzeitraum dem Bf konkret vorgeworfen wurde. Zwar hat die belangte Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass mit „Ende April“ Ende April 2016 gemeint sei, sie konnte jedoch nicht darlegen, welches Datum mit „Ende April“ gemeint ist. Es wurde auf die Anzeige der PI Vöcklabruck vom 6. Mai 2016 verwiesen, woraus ersichtlich sein soll, dass der 12. April gemeint sei. Dem Landesverwaltungsgericht OÖ war es jedoch nicht möglich, dies der Anzeige oder dem vorgelegten Verwaltungsakt zu entnehmen. Darüber hinaus ist der 12. April wohl nicht unter „Ende April“ zu subsumieren.

Der Bf konnte darüber hinaus glaubhaft ausführen, dass er an der im Straferkenntnis genannten Adresse in Deutschland seiner Erwerbstätigkeit nachging und seine Familie im – nicht näher definierbaren – Tatzeitraum ein bis maximal drei Mal in der Woche besuchte, wobei er auch gelegentlich bei seiner Familie übernachtete.
Die von der belangten Behörde genannten vier Zeugen konnten hingegen zum vorgeworfenen Tatzeitraum keinerlei Angaben zur Unterkunftnahme des Bf machen, lediglich ein Zeuge war dabei, als die zwölfjährige Tochter des Bf befragt wurde. Dieser Zeuge gab jedoch an, den Bf nicht an der genannten Adresse angetroffen zu haben, eigene Wahrnehmungen zum Wohnsitz des Bf habe er nicht.
Zumal die Aussage des Bf glaubwürdig und schlüssig war und die einvernommenen Zeugen keinerlei Wahrnehmungen zum Wohnsitz des Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum machen konnten, kommt das Landesverwaltungsgericht OÖ zum Ergebnis, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum am vorgeworfenen Ort länger als drei Tage Unterkunft genommen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs 1 Meldegesetz in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 ist zu melden, wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt.

Gemäß Abs 2 Z 1 par.cit. sind Menschen nicht zu melden, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird.

Gemäß § 3 Abs 1 MeldeG ist, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Gemäß § 7 Abs 1 MeldeG trifft die Meldepflicht den Unterkunftnehmer.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2.1. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter I.4. festgestellt, konnte nicht erwiesen werden, dass der Bf an der angegebenen Adresse im vorgeworfenen Zeitraum länger als drei Tage Unterkunft genommen hat. Zumal für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG erforderlich ist, dass eine Person, die länger als drei Tage in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ihrer Meldepflicht nicht nachkommt und im ggst Fall nicht erwiesen werden konnte, dass der Bf länger als drei Tage an der angegebenen Adresse Unterkunft genommen hat, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.2. Abgesehen davon ist der im Spruch vorgeworfene Tatzeitraum durch die Formulierung, der Bf habe Ende April Unterkunft genommen und es bis 3. Mai 2016 (07:50 Uhr) unterlassen, sich anzumelden, gänzlich unbestimmt ist. Gemäß § 3 Abs 1 MeldeG ist, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen *danach* bei der Meldebehörde anzumelden. Die Frist zur Anmeldung endet mit Ablauf des dritten Tages nach jenem Tag, an dem die Unterkunftnahme erfolgte; der vollständig ausgefüllte Meldezettelmuss am letzten Tag der Frist während der Amtsstunden einlangen (vgl *Gartner/Keplinger*, Meldegesetz 1991 Praxiskommentar, S 62).
Falls mit „Ende April“ der 30. April 2016 gemeint sein sollte und der Bf an diesem Tag tatsächlich an der angegebenen Adresse Unterkunft genommen haben sollte, so hätte er ex lege bis 3. Mai 2016 – und zwar bis Ende der Amtsstunden – Zeit gehabt, sich anzumelden. Der Tatvorwurf ist aber mit 3. Mai 2016, 07:50 Uhr beschränkt. Der 3. Mai 2016 war ein Dienstag, entsprechend der Bekanntmachung der Öffnungszeiten auf der Homepage der belangten Behörde hätte der Bf an einem Dienstag bis 17:00 Uhr Zeit gehabt, die Amtsstunden zu nützen. Auch durch den Vorwurf, der Bf habe es unterlassen, sich bis 3. Mai 2016, 07:50 Uhr zu melden, obwohl er Ende April Unterkunft genommen hat, hätte der Bf den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 3 Abs 1 MeldeG nicht erfüllt, wenn mit der Formulierung „Ende April“ der 30. April 2016 gemeint ist.

Anders würde es sich verhalten, wenn ein früheres Datum gemeint sein sollte. Aufgrund der Unbestimmtheit des vorgeworfenen Tatzeitraums im Spruch wäre es dem Bf – sollte er (was nicht festgestellt werden konnte) an der angegebenen Adresse tatsächlich länger als drei Tage Unterkunft genommen haben – jedoch nicht möglich gewesen, auf einen *konkreten* Tatvorwurf bezogene Beweise vorzubringen. Der vorgeworfene Tatzeitraum entspricht daher nicht den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs an die notwendige Konkretisierung eines Spruchs eines Straferkenntnisses gemäß § 44a VStG (vgl statt vieler: VwGH 19.12.2005, 2001/03/0162, unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 10.12.2001, 2000/10/0024).
Auch aus diesem Grund wäre das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen gewesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter